56. Jahrgang. № 215. Dienstag, 6. August 1912.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Bezugs-Gebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zustellung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 M., durch auswärtige Kommissionäre bis 2,50 M. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. (ohne Bestellgeld). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher gestatteten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Anzeigen-Tarif. Annahme von Ankündigungen bis nachm. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis ½1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 30 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden 25 Pf.; die zweispaltige Zeile auf Textseite 90 Pf., die zweispaltige Reklamezeile 1,50 M. — In Nummern nach Sonn- und Feiertagen die einspaltige Grundzeile 35 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden die Grundzeile 30 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Jedes Belegblatt kostet 10 Pf.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Für Feinschmecker: Lobeck's Fondant-Chocolade, Rahm-Chocolade, Bitter-Chocolade per Tafel 50 ₰; Cacao per ½ Kg. Dose 2,40 M.; Dessert per Carton 2, 3 u. 4 M. Marke: Dreiring.

Königl. Preuß. Staatsmedaille f. Silber. Bon Jour mit Goldmundstück .... 3½ Pfg. Kronprinz Wilhelm m. versch. Mundstück 6½ und 10 Pfg. Lieblings-Zigarette Sr. Kaiserl. u. Königl. Hoheit des Kronprinzen. Egyptian Cigarette Company, Berlin NW. 7. Kairo — Brüssel — London E. C. — Frankfurt a./M., Bahnhofsplatz 10. Grand Prix Weltausstellung St. Louis 1904.

Gartenschläuche. Fabriciert als Spezialität. Reinhardt Leupolt Dresden-A. Tel: Nr 289 18990 3395. Man verlange Muster und Preise. Lager Wettinerstr. Nr 28 Ecke Reinhardstr.

Beleuchtungs-Gegenstände für jede Lichtart. Anfertigung kunstgewerblicher Beleuchtungs-Körper. Grösste Auswahl. Viele Referenzen. Julius Schädlich, Kronleuchter-Fabrik, Am See 16. Fernsprecher 11.36.

Tuchwaren. Grossartige Auswahl hoch aparter Neuheiten in deutschen u. engl. Qualitäten, streng solide Ware, ausserordentlich billige Preise. C. H. Hesse Nchf., Marienstr. 20, 3 Raben.

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Abkühlung, zeitweise Regen.

Der König hat auch in diesem Jahre am Geburtstage der verstorbenen Königin Carola eine größere Zahl Carola-Medaillen verliehen.

Das beim Brückeneinsturz in Binz gerettete Fräulein Aßmann aus Blasewitz, dessen Mutter bekanntlich ertrunken ist, ist jetzt an den Folgen des erlittenen Unfalls gestorben.

Der unter dem Verdachte der Spionage verhaftete russische Oberleutnant Nikolski ist gegen Stellung einer Kaution freigelassen worden.

In Eckernförde sind am Sonnabend fünf Engländer unter dem Verdachte der Spionage verhaftet worden.

Der französische Ministerpräsident hat Montag früh von Dünkirchen aus auf dem Panzerkreuzer „Condé" die Fahrt nach Rußland angetreten.

Der türkische Senat hat beschlossen, einige Paragraphen der Verfassung so auszulegen, daß die Legislaturperiode der Kammer als beendet anzusehen sei. Daraufhin ist am Montag die Kammer aufgelöst worden.

Durch eine Irade des Sultans wurde über Konstantinopel der Belagerungszustand verhängt.

Reichsanwalt Dr. Nagel — Sachsens neuer Justizminister.

Das amtliche „Dresdner Journal" meldet unter dem gestrigen Tage:

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Reichsanwalt Dr. Paul Arthur Nagel unter Ernennung zum Staatsminister die Leitung des Justizministeriums zu übertragen, sowie den Auftrag in Evangelicis zu erteilen.

Als Nachfolger des am 26. Juli verstorbenen Ministers Dr. v. Otto hat Se. Majestät der König, wie schon kurz gemeldet, Herrn Reichsanwalt Dr. Nagel in Leipzig an die Spitze des sächsischen Justizministeriums berufen. Damit ist die von uns ausgesprochene Vermutung, daß die Entscheidung über die Besetzung dieses wichtigen Postens nicht mehr lange auf sich warten lassen werde, sehr schnell zur Tatsache geworden. Im Laufe des Sonnabend-Vormittags war Se. Majestät der König von Juist zurückgekehrt, am Sonntag bereits war der neue Minister ernannt. Mit der Berufung Dr. Nagels ist die Erfahrung, daß die Wahl eines neuen Ministers nach des Königs eigenster Entschließung zu erfolgen pflegt, von neuem bestätigt worden. Wie stets beim Freiwerden eines Ministerpostens, waren auch diesmal von mehr oder weniger gut unterrichteter Seite verschiedene Namen genannt worden, der Name Dr. Nagels war aber nicht darunter.

Seine juristische Laufbahn hat der neue Minister fast ausschließlich in Leipzig zurückgelegt. Er wurde am 14. August 1850 in Dresden als Sohn des früheren langjährigen Professors der Geodäsie an der Dresdner Technischen Hochschule, des verstorbenen Geh. Regierungsrats Nagel, geboren. Seine Studienzeit verbrachte er ausschließlich in Leipzig. Der Beginn seines richterlichen Vorbereitungsdienstes führte ihn am 1. August 1877 nach Dresden. Ein Jahr lang war er auch im Verwaltungsdienst tätig, und zwar bei der Amtshauptmannschaft Marienberg. Im Jahre 1884 kam er als Staatsanwalt an das Landgericht Leipzig, wo er am 1. Oktober 1893 zum Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen ernannt wurde. Der 1. April 1894 brachte ihm die Beförderung zum Landgerichtsdirektor, dann führte ihn seine juristische Laufbahn noch einmal nach Dresden: am 1. April 1897 wurde er als Oberlandesgerichtsrat an das Oberlandesgericht berufen. Doch war seines Bleibens in dieser Stellung nicht lange. Schon am 1. Februar 1898 kam er als Hilfsarbeiter an die Reichsanwaltschaft nach Leipzig, wo er bereits am 1. Mai 1899 zum Reichsanwalt ernannt wurde. Diese rasche Beförderung spricht für die hervorragende juristische Bedeutung des neuen Justizministers, dem auch andere Anerkennungen nicht versagt blieben. So ist Dr. Nagel Ritter des sächsischen Verdienstordens 1. Klasse und Komtur des sächsischen Albrechtsordens 2. Klasse. Ferner besitzt er den preußischen Kronenorden 2. Klasse und den Roten Adlerorden 3. Klasse mit Schleife.

Es ist das erstemal, daß zum Leiter des sächsischen Justizministeriums ein am obersten Gerichtshofe tätiger Jurist berufen worden ist. Schon in seiner Stellung als Staatsanwalt hat sich Dr. Nagel durch energische Amtsführung und durch eine glänzende Beredsamkeit einen Namen gemacht. Besonders bemerkenswert ist, daß Dr. Nagel in den Jahren 1903 bis 1905 der Kommission für die Neuregelung der Strafprozeßordnung in Berlin angehört hat. In dieser Eigenschaft hat er Gelegenheit gehabt, mit den führenden Kreisen des Reiches in nähere Beziehungen zu treten, ein Umstand, der auch für den Justizminister eines deutschen Bundesstaates von besonderer Bedeutung ist.

In erster Linie ist der Justizminister natürlich Ressortminister, und es wird für Herrn Dr. Nagel als solchen von großem Vorteil sein, daß er auf allen Gebieten selbst tätig war und einen Einblick in den gesamten praktischen Dienst gewonnen hat. Der Justizminister ist aber auch gleichzeitig ein Glied des für die Regierung und Verwaltung des Landes verantwortlichen Gesamtministeriums und hat in mannigfacher Weise Gelegenheit, sich in solchem Sinne zu betätigen. Daß Herr Dr. Nagel auch nach dieser Richtung nicht versagen, sondern staatsmännische Ein- und Umsicht betätigen wird, darf bei einem Manne, der in so reichem Maße Geist, Energie und Charakter in seiner Person vereint, als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Zum Kapitel der Reichsbesitzsteuer.

In einem vor einigen Tagen an dieser Stelle erschienenen Artikel, der sich mit der Frage der Besitzsteuer beschäftigte, wurde zum Schlusse der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß bei allseitigem, gutem Willen in den Reihen der bürgerlichen Parteien sich schließlich auch ein Weg finden lassen werde, der zum Ziele führe. Dies darf aber nicht so verstanden werden, als ob nun jedweder Weg, der irgendeine Besitzsteuer verwirklicht, als eine gedeihliche Lösung des Problems bewertet werden müßte. Die Sache liegt vielmehr so, daß gewisse Formen einer Besitzbesteuerung aus zwingenden Gründen des allgemeinen nationalen Interesses als schlechterdings unbrauchbar erklärt werden müssen, so daß sie vom Standpunkte einer gesunden Finanzpolitik bei der Erledigung des Bassermann-Erzbergerschen Besitzsteuerantrages nicht in Betracht zu ziehen sind. Es kann also nur zur Klärung der Situation dienen, wenn diejenigen Wege, auf denen sich der erstrebte Zweck nicht erreichen läßt, im Anschluß an die bereits während der Kämpfe um die Reichsfinanzreform geführten Erörterungen nochmals ganz klar und unzweideutig festgestellt werden.

In erster Linie steht auch heute noch unerschütterlich der Grundsatz fest, daß eine Reichseinkommensteuer und gleichermaßen eine Reichsvermögenssteuer, ohne Unterschied, ob es sich um allgemeine oder um spezielle Steuern dieser Art handelt, als Besitzbesteuerungsformen gänzlich ausgeschlossen sind. Sie widerstreben dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches schlechthin und wären für die Bundesstaaten ebenso wie für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit ihren umfassenden Aufgaben unerträglich. Nachdem das Reich alle anderen Steuergebiete fast ausschließlich an sich gezogen hat, kann und darf den Bundesstaaten und ihren Gemeinden nicht die letzte Steuerquelle, die sie zum eigenen Leben brauchen, unterbunden, dürfen Bundesstaaten und Gemeinden nicht von Reichs wegen finanziell leistungs- und aktionsunfähig gemacht und damit vor die Existenzfrage gestellt werden. Den Schaden davon müßte das ganze deutsche Volk haben, das in seiner gesamten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung die Folgen einer solchen grundfalschen Finanzpolitik zu kosten bekäme. Auf die fortdauernde Unmöglichkeit einer Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer als auf den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht gerade jetzt wieder nachdrücklich hinzuweisen, erscheint um so notwendiger, als die linksliberalen und sozialdemokratischen Befürworter der bezeichneten Maßregeln sich offenbar in dem Glauben wiegen, daß die Aussichten dafür gestiegen seien, nachdem die Staatsmänner, die seinerzeit in diesen Fragen den bundesstaatlichen Standpunkt mit hervorragendem Geschick und unermüdlicher Energie verteidigten, der preußische Finanzminister von Rheinbaben und der sächsische Finanzminister Dr. von Rüger, inzwischen vom Schauplatze abgetreten sind. Mit diesem Personenwechsel ist keineswegs ein Wechsel in den grundsätzlichen Anschauungen der einzelstaatlichen Finanzverwaltungen eingetreten: das kann nicht oft und nicht scharf genug betont werden. Auch heute noch stehen die verbündeten Regierungen einmütig fest auf dem Boden der Auffassung, daß ein Eingriff des Reiches in die finanzielle Selbständigkeit der Bundesstaaten, wie er mit der Einführung einer Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer verbunden wäre, einfach undiskutabel ist. Jeder Vorstoß des Reichstags nach dieser Richtung würde vom Bundesrat von der Schwelle aus zurückgewiesen werden. Wenn dem so ist, so können auch solche Vorschläge keinen Anspruch auf Beachtung machen, die mittelbar auf den gleichen Irrweg führen würden. Das ist mit der vielberufenen Reichs-Dividendensteuer der Fall, die unvermeidlich sich zur Reichskapitalrentensteuer auswachsen und in weiterer Folge die Reichseinkommensteuer hinter sich herziehen müßte. Es würde also auch hier die Gefahr der Schaffung von Zuständen gegeben sein, die auf dem Boden des deutschen Bundesstaates unhaltbar sind.

Des weiteren scheidet bei der Verwirklichung des Besitzsteuergedankens die von manchen Seiten befürwortete Erhöhung der Matrikularbeiträge aus. Auf einen solchen Vorschlag können nur diejenigen zukommen, die in der ewigen Kostgängerei des Reiches bei den Einzelstaaten überhaupt nichts Bedenkliches sehen, sondern die ungedeckten Matrikularbeiträge, die von den Einzelstaaten an das Reich ohne Ausgleich durch entsprechende Ueberweisungen gezahlt werden, als einen dauernden Faktor in der Reichsfinanzgebarung beibehalten wollen. Die verbündeten Regierungen und mit ihnen alle aufrichtig bundesstaatlich gesinnten Politiker halten dagegen an der Ueberzeugung fest, daß das ganze System der Matrikularbeiträge je eher desto besser beseitigt werden muß, wie denn ja auch tatsächlich die Matrikularumlagen ursprünglich nur als vorübergehender Notbehelf von den Schöpfern der Reichsverfassung gedacht worden sind. Wenn es nun auch den Bemühungen Bismarcks und Herrn von Miquels nicht gelungen ist, die Aufhebung der Matrikularbeiträge unter völliger finanzieller Selbständigmachung des Reiches zur Tat zu machen, so haben doch die verbündeten Regierungen dieses Ziel niemals aus den Augen verloren. Solange aber das Ideal nicht erreicht werden kann, muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß die ungedeckte Matrikularlast nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten übersteigt, ein Fall, der unzweifelhaft gegeben wäre, wenn man die Besitzsteuerfrage durch einen einfachen Ruck an dem Hebel des Matrikularautomaten „lösen" wollte. Auf ein solches Verfahren würde in vollem Maße der bittere, aber nur zu wahre Ausspruch des bekannten Berliner Staatsrechtslehrers Professors Bornhak zutreffen: „Erhöhte Matrikularbeiträge sind gegenüber direkten Reichssteuern bloß eine anständigere Form. Sie entsprechen ungefähr der Zusendung einer seidenen Schnur, damit die Einzelstaaten sich selbst umbringen, statt daß das Reich sie durch direkte Reichssteuern erdrosselt." Das trifft den Nagel auf den Kopf. Auf der gleichen Stufe steht der Plan, die direkte Reichsvermögenssteuer dadurch zu umgehen, daß man den Einzelstaaten eine Besteuerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens auferlegt mit der Verpflichtung, den Betrag an das Reich abzuliefern. Der Antrag Gamp, der das seinerzeit in Vorschlag brachte, wurde von den Fachautoritäten, der nationalen öffentlichen Meinung und den verbündeten Regierungen übereinstimmend zurückgewiesen, so daß ihn schließlich auch die Kommission einstimmig ablehnte, mit der Begründung, daß die inneren Widersprüche und die zu erwartenden bösen Folgen einer solchen Besitzbesteuerung zu schwerwiegend seien.

Was bleibt demnach übrig? Der Antrag Bassermann-Erzberger, der durch die Reichsfinanzreform zum Gesetz erhoben worden ist, verlangt bis zum 30. April 1913 die Vorlegung eines Gesetzentwurfes an den Reichstag, der „eine allgemeine, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdende Besitzsteuer" vorschreibt. Besitzsteuern sind Steuern, die den Besitzenden treffen. Allgemeine Besitzsteuern sind solche, die den Vermögensbesitz, das Vermögen in seiner Gesamtheit treffen. Da nun die verbündeten Regierungen unerbittlich daran festhalten, daß es unzulässig ist, die Einkommen- und Vermögenssteuer, sei es allgemein oder in einzelnen Abarten, dem Reiche dienstbar zu machen, da eine Erhöhung der Matrikularbeiträge, eine Dividendensteuer und ähnliche Auskunftsmittel auch nicht gangbar sind, so bleibt für eine allgemeine Reichsbesitz-

SLUB Wir führen Wissen.